

Beitrittserklärung zur Gesellschaft «LEG-Ittigen»

Mit Ihren Angaben und Ihrer Unterschrift melden Sie sich verbindlich zur Teilnahme an und akzeptieren den untenstehenden Gesellschaftsvertrag «LEG-Ittigen».

LEG Teilnehmer:

Firma: _____

Vorname, Name: _____

Adresse: _____

PLZ / Ort: _____

E-Mail: _____

Tel: _____

Trafokreis TRA _____

Bezüger Messpunktnummer **Bezug:** CH10222012345000000000000000000000

Produzent Messpunktnummer **Einspeisung:** CH10222012345000000000000000000000

Zusätzliche Angaben bei Einspeisung (optional)

IBAN-Nr. für Rückvergütung: _____

Leistung Solaranlage (in kWp) _____

Batteriespeicher (in kWh) _____

Wallbox max. Leistung (in kWh) _____

Ort und Datum

Unterschrift LEG Teilnehmer

Gesellschaftsvertrag «LEG-Ittigen»

Unter dem Namen «LEG-Ittigen» (nachfolgend «LEG») besteht eine einfache Gesellschaft gemäss den Artikeln 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR), die aus mindestens zwei Personen besteht, darunter mindestens ein LEG-Produzent und ein LEG-Bezüger. Die Gesellschaft wird vertreten durch den LEG-Vertreter.

Um die Sprache in diesem Dokument zu vereinfachen, wurden keine geschlechtsspezifischen Formulierungen verwendet. Soweit von einem Teilnehmer oder einem Produzenten die Rede ist, gilt dies ebenfalls für den Fall, dass es mehrere Teilnehmer und/oder Produzenten sind.

1 Zweck

Die Gesellschafter bezwecken den Austausch von selbst erzeugter und lokal produzierter Elektrizität unter sich («LEG-Strom» gemäss Art. 17d StromVG). Für den Austausch des LEG-Stroms darf das Verteilnetz zu einem rabattierten Netznutzungstarif gemäss Anhang genutzt werden (Art. 17e StromVG).

Die Gesellschaft «LEG-Ittigen» entspricht einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) gemäss StromVG. Sie erfüllt die Voraussetzungen einer LEG gemäss Art. 17d Abs. 2 StromVG.

Gesellschafter können in der Rolle als LEG-Bezüger, in der Rolle als LEG-Produzenten wie auch in beiden Rollen agieren. Speicherbetreiber sind sowohl LEG-Bezüger wie auch LEG-Produzenten. Mit Zustimmung zum vorliegenden Gesellschaftsvertrag hat der Gesellschafter anzugeben, welche Rolle(n) er wahrnimmt.

Der LEG-Strom wird anteilig auf alle teilnehmenden LEG-Bezüger im Verhältnis zu deren jeweiligem Verbrauch aufgeteilt. Innerhalb einer Viertelstunde haben alle teilnehmenden LEG-Bezüger den gleichen prozentualen Anteil an LEG-Strom im Verhältnis zum Verbrauch zugute.

2 Verhältnis zum lokalen Verteilnetzbetreiber (VNB)

Der lokale Verteilnetzbetreiber (VNB) stellt dem einzelnen Gesellschafter die in der Grundversorgung vom Netz bezogene Energie (Reststrom) sowie Messtarif, Netznutzungstarif (für LEG-Strom und für Reststrom) und Abgaben in Rechnung. Die Entschädigung für eingespeiste Energie gemäss Art. 15 EnG wird den Produzenten der Gesellschaft direkt vergütet.

Für Gesellschafter im freien Markt erfolgt die Rechnungsstellung für die vom Netz bezogene Energie jeweils separat durch ihren Energielieferanten.

Die einzelnen Gesellschafter bleiben Schuldner gegenüber dem VNB (Art. 17e StromVG). Es besteht keine Solidarhaftung für solche Rechnungen.

Der Reststrombedarf, welcher nicht mit LEG-Strom gedeckt werden kann, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Gesellschaftsvertrages.

Preis für LEG-Strom

2.1 Preis für die Lieferung von LEG-Strom an die Gesellschaft «LEG-Ittigen»

Der Preis für die Lieferung von LEG-Strom an die Gesellschaft «LEG» beträgt **8.00 Rp./kWh** zuzüglich allfällige Mehrwertsteuer (Einheitstarif 7/24 Stunden).

Die Preise können vom LEG-Vertreter mit einer Frist von 4 Monaten jeweils per Monatsende angepasst werden. Die Preise müssen den Gesellschaftern schriftlich (E-Mail oder Brief) mitgeteilt werden.

Der VNB legt die Preise für die Netznutzung und die Messung fest.

2.2 Preis für den Bezug von LEG-Strom von der Gesellschaft «LEG-Ittigen»

Der Preis für den Bezug von LEG-Strom von der Gesellschaft «LEG» beträgt **8.00 Rp./kWh** zuzüglich allfällige Mehrwertsteuer (Einheitstarif 7/24 Stunden).

Die Preise können vom LEG-Vertreter mit einer Frist von 4 Monaten jeweils per Monatsende angepasst werden. Die Preise müssen den Gesellschaftern schriftlich (E-Mail oder Brief) mitgeteilt werden.

Der VNB legt die Preise für die Netznutzung und die Messung fest.

2.3 Kostentragung Abrechnung

Die Kosten für die interne Datenbearbeitung, Verwaltung und Abrechnung werden den teilnehmenden Gesellschaftern in Rechnung gestellt.

Diese Kosten betragen 1.00 Rp./kWh und werden hälftig den LEG-Bezügern und den LEG-Produzenten in Rechnung gestellt.

Papierrechnungen sind ebenfalls möglich. Dafür wird eine Gebühr von 2.—Fr. pro Abrechnung belastet.

Die Rechnung wird standardmässig per E-Mail zugestellt.

3 Vertretung

Die Gesellschafter sind einzeln nicht ermächtigt, Verpflichtungen oder Verträge im Namen der Gesellschaft «LEG» einzugehen.

Die Gesellschaft «LEG» bevollmächtigt ihren LEG-Vertreter, sie in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der LEG gegenüber natürlichen und juristischen Personen, Behörden und sonstigen Stellen, insbesondere dem VNB, zu vertreten. Diese Vollmacht umfasst insbesondere den Abschluss und die Kündigung von Verträgen, die Vertretung vor Gerichten und Behörden, das Inkasso und die Auszahlung von Preisen gemäss diesem Vertrag, die Durchführung von Bankgeschäften aller Art, den Empfang und das Öffnen der die Gesellschaft «LEG» betreffenden Post, sowie den Entscheid über die Aufnahme von neuen LEG-Teilnehmern oder den Ausschluss von bestehenden LEG-Teilnehmern.

Falls die LEG die Voraussetzungen für die Mehrwertsteuerpflicht erfüllt, obliegt es dem LEG-Vertreter, die korrekte Abwicklung der Mehrwertsteuer sicherzustellen.

Der LEG-Vertreter kann die ihm obliegenden Aufgaben auch an Dritte delegieren.

Der LEG-Vertreter hat die Pflicht, gegenüber dem VNB die Mitteilungspflichten gemäss Art. 19g StromVV zu erfüllen.

Die Gesellschaft «LEG» wird vertreten durch:

LEG-Vertreter:

Name: Bruno Anderegg

Adresse: Gantrischweg 6

PLZ: 3063 Ittigen

Email: info@leg-ittigen.ch

4 Vertragsdauer und Kündigung

Der vorliegende Gesellschaftsvertrag tritt mit gegenseitiger Willensäusserung mindestens eines LEG-Produzenten und eines LEG-Bezügers unter Berücksichtigung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zur Bildung der Gesellschaft «LEG» in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Jeder Gesellschafter kann mit Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist den vorliegenden Gesellschaftsvertrag jeweils auf ein Monatsende schriftlich kündigen.

Die Teilnahme eines LEG-Teilnehmers an der Gesellschaft «LEG» endet automatisch, sobald die anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug von LEG-Strom nicht mehr erfüllt sind (z.B. durch Wegzug oder Verkauf der Wohnung).

Der LEG-Vertreter sowie der VNB sind berechtigt, die betreffenden Mutationen an die für die Abrechnungsdienstleistung notwendigen Stellen zu kommunizieren.

Wenn ein LEG-Bezüger seine Rechnungen innerhalb der definierten Zahlungsfrist und nach einmalig erfolgter schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, hat die Gesellschaft «LEG» und/oder der LEG-Vertreter das Recht, den LEG-Bezüger per sofort aus der Gesellschaft «LEG» auszuschliessen.

Dasselbe gilt, wenn ein LEG-Produzent seine Lieferung einstellt und nach einmalig erfolgter schriftlicher Mahnung nicht wieder aufnimmt. In diesem Fall hat die Gesellschaft «LEG» und/oder der LEG-Vertreter das Recht, den LEG-Lieferanten per sofort aus der Gesellschaft «LEG» auszuschliessen.

Kündigungen durch Gesellschafter sind an den LEG-Vertreter zu senden. Dieser meldet dem VNB die Kündigung. Der Austritt eines einzelnen Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft «LEG». Sie ist hingegen automatisch aufgelöst, wenn nicht mindestens ein LEG-Produzent und mindestens ein LEG-Bezüger in der Gesellschaft «LEG» verbleiben. In diesem Fall teilt der LEG-Vertreter die Auflösung den LEG-Teilnehmern in angemessener Frist schriftlich (E-Mail oder Brief) mit.

5 Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistung und Haftung richten sich nach den anwendbaren zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und sind, soweit rechtlich zulässig, wegbedungen.

Es besteht keine Solidarhaftung für die Lieferung von Strom innerhalb der LEG. Schuldner gegenüber den LEG-Produzenten bleibt in jedem Fall der LEG-Teilnehmer für den von ihm von der Gesellschaft «LEG» bezogenen LEG-Strom.

6 Datenaustausch und Datenschutz

Die Gesellschafter ermächtigen mit Zustimmung zum vorliegenden Gesellschaftsvertrag den VNB, die betreffenden Daten (insbesondere Kunden- und Messdaten) viertelstündlich digital an den LEG-Vertreter bzw. den Abrechnungsdienstleister zu übertragen, so dass die Fakturierung des LEG-Stroms ermöglicht wird.

Die Gesellschafter verpflichten sich zur Einhaltung der anwendbaren Datenschutzvorschriften und schützen Personendaten durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen, behandeln diese vertraulich und bewahren diese nicht länger als für die Bearbeitungszwecke auf. Sie gewährleisten, dass deren Vertreter und allfällige weitere Dritte sich im mindestens demselben Umfang zur Einhaltung der anwendbaren Datenschutzvorschriften verpflichten, Personendaten durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen schützen, diese vertraulich behandeln und nicht länger als für die Bearbeitungszwecke aufbewahren.

7 Vertragsänderungen

Der LEG-Vertreter hat das Recht, diesen Gesellschaftsvertrag einseitig anzupassen. Änderungen des vorliegenden Gesellschaftsvertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Auf diese Schriftformklausel kann nicht stillschweigend verzichtet werden. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Vertragsänderungen werden den Gesellschaftern durch den LEG-Vertreter mindestens 6 Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt. Bei einer Vertragsänderung haben die Gesellschafter das Recht, per diesem Datum durch schriftliche Kündigung gemäss Ziffer 5 Absatz 2 dieses Gesellschaftsvertrags aus der Gesellschaft «LEG» auszutreten.

8 Zustimmung Beitritt

Die Gesellschafter erteilen ihre vorbehaltlose Zustimmung zum Beitritt weiterer zukünftiger Gesellschafter zu diesem Gesellschaftsvertrag, sofern diese sämtliche Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Gesellschaftsvertrag übernehmen.

Die Gesellschafter bestätigen, dass sie nicht an einer weiteren LEG teilnehmen.

9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des vorliegenden Gesellschaftsvertrags unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich dieser Gesellschaftsvertrag als lückenhaft erweist.

10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Gesellschaftsvertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht. Gerichtsstand ist der Ort der Gesellschaft «LEG». Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten. **Anhang zum Gesellschaftsvertrag «LEG-Ittigen»**

Dieser Anhang ist Bestandteil des Gesellschaftsvertrags «LEG-Ittigen».

Gemäss Art. 17e, Absatz 3 des Stromversorgungsgesetzes können Teilnehmer der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft einen reduzierten Netznutzungstarif beanspruchen mit einem Abschlag für den Bezug der in der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft erzeugten Elektrizität. Der Abschlag beträgt maximal 60 Prozent, aktuell 40 Prozent. Der Abschlag fällt tiefer aus, je mehr Netzebenen bei den betreffenden Konfigurationen involviert sind.

Die lokale Elektrizitätsgemeinschaft Ittigen umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Dieses ist aktuell in 34 Trafokreise unterteilt. LEG-Ittigen ist bestrebt, ihre Teilnehmer wenn immer möglich innerhalb ihres Trafokreises und somit ihrer Netzebene zu organisieren. Bezüger von selbst erzeugter Elektrizität kommen dabei in den Genuss des vom Bundesrat beschlossenen, maximalen Abschlags auf dem Netznutzungstarif.

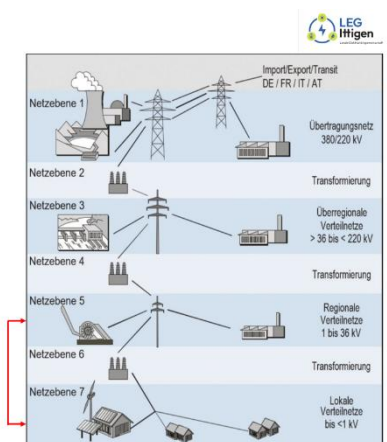
Teilnehmer, deren Standort sich in einem Trafokreis befindet, welcher die Anforderungen an ein LEG des betreffenden Trafokreises nicht erfüllt, gehören automatisch dem LEG-Gemeinde an. Dessen Konfiguration ist in mindestens eine weitere Netzebene involviert, weshalb ein reduzierter Abschlag von aktuell 20% auf dem Netznutzungstarif zur Anwendung kommt.

Ein Wechsel zwischen den beiden Angeboten ist jeweils auf Ende November möglich. Sollte ein Teilnehmer mit dem vom Verwalter vorgegebenen Wechsel nicht einverstanden sein, steht ihm das Recht auf Kündigung des Gesellschaftsvertrages gemäss Artikel 4 zu.

Netzebene

Befinden sich alle Teilnehmenden auf derselben Netzebene (NE7) und für den Austausch des Stroms ist keine Transformation notwendig, profitieren Sie vom maximalen Rabatt auf die Netznutzung. Dieser kann gemäss Stromversorgungsgesetz maximal 60 Prozent betragen. Der Bundesrat hat den Spielraum mit seinem Beschluss noch nicht voll ausgeschöpft. Aktuell beträgt der maximale Rabatt 40%.

Befinden sich alle Teilnehmenden auf derselben Netzebene, aber für den Austausch des Stroms muss eine Transformation vorgenommen werden, wird ein reduzierter Rabatt gewährt. Aktuell beträgt dieser 20%.



Anforderungen an ein LEG

1. Anschlussleistung (Vorgabe BKW)

Das Verhältnis zwischen der Produktionsleistung und der Anschlussleistung muss mindestens 5 Prozent betragen. Bei der Anmeldung im LEG-Portal wird das Verhältnis automatisch geprüft.

2. Mindestanzahl Teilnehmende

Um den administrativen Aufwand beim Betrieb der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft Ittigen in Grenzen zu halten, wurde die Mindestanzahl der Teilnehmenden für ein LEG innerhalb eines Trafokreises auf 7 festgelegt.

Auszug aus dem Stromversorgungsgesetz (StromVG)

– **Art. 17d** Bildung von lokalen Elektrizitätsgemeinschaften

¹ Endverbraucher, Erzeuger von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und Speicherbetreiber können sich zu einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft zusammenschliessen und die selbst erzeugte Elektrizität innerhalb dieser Gemeinschaft absetzen.

² Vorausgesetzt ist, dass die Teilnehmer:

- a. im gleichen Netzgebiet, auf der gleichen Netzebene und örtlich nahe beieinander am Elektrizitätsnetz angeschlossen sind;
- b. alle mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind; und
- c. gemeinsam eine vom Bundesrat festgelegte Mindestgrösse an Elektrizitätserzeugung im Verhältnis zur Anschlussleistung aufweisen.

³ Der Bundesrat legt die zulässige geografische Ausdehnung einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft und damit die erforderliche örtliche Nähe der Teilnehmer fest. Die Ausdehnung kann maximal das Gebiet einer Gemeinde umfassen.

⁴ Der Verteilnetzbetreiber stattet jeden Teilnehmer einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft mit einem intelligenten Messsystem aus.

⁵ Die Teilnehmer der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft regeln das Verhältnis untereinander, insbesondere die Versorgung aus selbst erzeugter Elektrizität. Sie ernennen eine Person, die die Gemeinschaft gegenüber dem Verteilnetzbetreiber vertritt.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere zum Verhältnis der Teilnehmer untereinander und zur Aufteilung von Verwaltungs- und Vertriebskosten zwischen dem Verteilnetzbetreiber, der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft und ihren Teilnehmern.

– **Art. 17e** Versorgung der Gemeinschaft, Beanspruchung des Netzes und Entgelte

¹ Die selbst erzeugte Elektrizität kann innerhalb der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft frei abgesetzt werden. Dazu darf das Verteilnetz genutzt werden.

² Zur Deckung des verbleibenden Elektrizitätsbedarfs können die netzzugangsberechtigten Endverbraucher ihren Anspruch auf Netzzugang selbstständig ausüben. Die Deckung des verbleibenden Elektrizitätsbedarfs der festen Endverbraucher und der Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten, erfolgt in der Grundversorgung.

³ Für die Inanspruchnahme des Verteilnetzes können die Teilnehmer der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft einen reduzierten Netznutzungstarif beanspruchen mit einem Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität. Der Abschlag beträgt maximal 60 Prozent des sonst üblichen Tarifs. Der Bundesrat legt, abgestuft für die verschiedenen netztopologischen Konfigurationen von lokalen Elektrizitätsgemeinschaften, die Höhe des Abschlags fest; der Abschlag fällt tiefer aus, je mehr Netzebenen bei den betreffenden Konfigurationen involviert sind.

⁴ Das Netznutzungsentgelt und das Entgelt für Elektrizitätslieferungen in der Grundversorgung sind dem Verteilnetzbetreiber von den einzelnen Endverbrauchern geschuldet.

⁵ Für die Rechnungstellung ermittelt der Verteilnetzbetreiber die Anteile der selbst erzeugten Elektrizität, die innerhalb der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft unter Inanspruchnahme des Verteilnetzes abgesetzt wurde, und der gesamten übrigen Bezüge der Gemeinschaft. Unter Anwendung dieses Verteilschlüssels berechnet er bei jedem Endverbraucher die für dessen Bezüge geschuldeten Beträge. Die Endverbraucher können untereinander eine davon abweichende Aufteilung dieser Kosten vereinbaren.

⁶ Auf Verlangen des Verteilnetzbetreibers oder der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft erfolgt die Rechnungstellung sowohl für die Netznutzung als auch für die Elektrizitätslieferungen in der Grundversorgung, aufgeschlüsselt nach den Bezügen der einzelnen Endverbraucher, an die Gemeinschaft. Die einzelnen Endverbraucher bleiben Schuldner gegenüber dem Netzbetreiber.